



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

BAUORDNUNG NRW

Starkregen- und Hochwasserschutz gehören zum Planungsalltag von Ingenieuren

Nicht allein die starken Unwetter dieses Sommers mit verheerenden Sachschäden und leider auch zu beklagenden Todesfällen haben eine breite öffentliche Debatte darüber angestoßen, wie widerstandsfähig die vorhandene Infrastruktur gegenüber der potentiell zerstörerischen Kraft von Sturm und Wasser ist. Gerade kurzfristig lokal wirkende starke Regenereignisse bringen neben anderen Auswirkungen auf Gebäude und andere Infrastrukturbestandteile die Leistungsfähigkeit der Kanalnetze einschließlich ihres kurzzeitigen Speicher- bzw. Rückhaltevermögens an ihre Grenzen.

Angesichts der aktuell aufgetretenen Schadensereignisse wird verstärkt darüber diskutiert, welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden können, um in Zukunft Schäden in möglichst engen Grenzen zu halten. Dabei gehört die Berücksichtigung von jahreszeitlich bedingten oder eben auch außergewöhnlichen Unwetterlagen bereits zum Pflichtprogramm planerischer Aufgabenwahrnehmung. Schon § 3 Abs. 1 der BauO NRW verpflichtet zur Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, um Gefahr von Leben und Gesundheit abzuwenden und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Ausdrücklich werden Sonderlösungen dort ermöglicht, wo sie erforderlich erscheinen und den übergeordneten Schutzziele dienlich sind. § 9 BauO NRW schreibt vor, dass nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke wasseraufnahmefähig zu halten sind

und beugt so schädlicher Oberflächenversiegelung vor.

Noch konkreter wird § 16 BauO NRW. Dieser für die planerische Tätigkeit des Ingenieurs ganz elementare Paragraph widmet sich dem „Schutz gegen schädliche Einflüsse“. Neben dem ausdrücklichen Gebot, dass die Planung baulicher und anderer Anlagen den wirksamen Schutz gegen Wasser und Feuchtigkeit gewährleisten muss, werden gleichermaßen auch der Schutz vor pflanzlichen, tierischen sowie anderen chemischen, physikalischen oder biologischen Einflüssen

und Gefahren oder vor unzumutbaren Belästigungen als Grundanspruch an jegliche Planung vorgeschrieben. Nichtsdestotrotz müssen die Schutzziele einerseits, der Nutzungszweck baulicher Anlagen und der damit verbundene planerische und bauliche Aufwand andererseits verhältnismäßig aufeinander bezogen sein.

Die Kammer hat sich bereits in der Vergangenheit mit diesen Themen befasst. Da hier auch zukünftig einer ihrer besonderen Arbeitsschwerpunkte liegen soll, wird sie hierzu unter anderem ein Diskussionsforum anbieten.

Sachverständigen Forum am 22. Oktober in Bochum

Als der Gesetzgeber vor rund 15 Jahren das selbstständige Beweisverfahren einführt, beabsichtigte er zwei Ziele: Die Beschleunigung des Verfahrens und möglichst die Vermeidung eines Rechtsstreites. Nach vielen Jahren praktischer Erfahrung ist es an der Zeit, für die beteiligten Richter, Anwälte und Sachverständige eine erste Bilanz zu ziehen. Für das Sachverständigen-Forum 2014 wirft die IKBau NRW mit ihren unterstützenden Partnern – den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln – deshalb die Frage auf: Ist das selbstständige Beweisverfahren noch zeitgemäß? Gemeinsam mit ausgewiesenen Experten

und in einem offenen Gesprächsaustausch werden folgende Themen diskutiert:

- Werden die genannten Ziele in der Praxis tatsächlich erreicht?
- Müssen ggf. Fehlentwicklungen festgestellt werden?
- Braucht es ergänzende Regelungen, um das Verfahren zu optimieren?
- Sollen eher andere Lösungsalternativen verfolgt werden?

In diesem Jahr findet die Veranstaltung am 22. Oktober 2014 ab 14 Uhr im Neuen Gymnasium in Bochum statt. Einen Einladungsflyer mit detaillierten Informationen und ein Anmeldeformular finden Sie unter www.ikbaunrw.de.

METRO GROUP MARATHON 2015

Kammermitglieder können dabei sein

Nach 2013 und 2014 bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW ihren Mitgliedern auch für 2015 wieder ein sportliches Gemeinschaftserlebnis an. Am 26. April 2015 startet der nächste Metro-Marathon in Düsseldorf und die Ingenieurkammer-Bau NRW möchte mit ihren Mitgliedern wieder dabei sein. In der Rubrik „Vier gewinnt“ sollen wieder Läuferinnen und Läufer der IK-Bau NRW ins Rennen gehen. Vier gewinnt bedeutet: Vier Läufer teilen sich die Gesamtstrecke von 42,195 km und schaffen so gemeinsam den Marathon.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW übernimmt bis auf 20,00 €/pro Läufer die Kosten für die Anmeldung der Gruppen, damit wir gemeinsam dabei sein können. Wir stellen Ihnen außerdem ein „Kein Ding ohne ING.“- Laufshirt und kümmern uns um die Gesamtlogistik. Wir unterstützen Sie mit Anfeuerungsrufen an der Strecke und verpflegen Sie anschließend mit Snacks und Getränken. Dabei sind Sie als Einzelperson ebenso willkommen wie als kollegiale Gruppe. Und wir sind sicher: Dieser Lauf fördert den Teamgeist und den persönlichen Austausch – auch über die Strecke hinaus.

Und so sind die Regeln: Jede Staffel besteht aus vier Läufern und einem Ersatzläufer. Die Gesamtstrecke ist unterteilt in 10,8 km, 10,8 km, 11,3 km und 9,3 km. Alle Kammermitglieder, die an diesem Gemeinschaftserlebnis unter dem Dach der Kammer teilhaben wollen, melden sich bei der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW an. Bei der Anmeldung benötigen wir die Angaben,



Vorbereitung in der Geschäftsstelle: Rund 80 Kammermitglieder starteten 2014 beim Metro-Marathon.

welche Strecke Sie laufen möchten oder ob Sie lieber als Ersatzläufer bereitstehen. Da alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein spezielles Laufshirt erhalten, benötigen wir zudem auch die gewünschte Trikot-Größe (S, M, L, XL, XXL). Ende Oktober wird die Kammer die Anmeldungen gegenüber dem Veranstalter vornehmen. So kann am ehesten sicher gestellt werden, dass die Anmeldung erfolgreich ist, da die Staffelpätze begrenzt und erfahrungsgemäß frühzeitig ausgebucht sind. Es ist also wichtig, dass wir schnell und verbindlich handeln können, um die begehrten Startplätze zu sichern.

Haben Sie Lust, dabei zu sein? Dann melden Sie sich mit dem Anmeldeformular unter www.ikbaunrw.de an.

Oder klären Sie noch alle Ihre offenen Fragen mit Heike Alberty, telefonisch unter 0211-130 67 121 oder per Mail alberty@ikbaunrw.de. Die Zahl der Teilnehmer ist auf maximal 80 Läuferinnen und Läufer begrenzt.

Noch ein Tipp: Weitere Informationen zum Metro-Marathon und zum Streckenverlauf finden Sie auf der Veranstalter-Homepage unter www.metrogroup-marathon.de. Vielleicht ist diese Aktion ja auch ein Anreiz, gute Lauf-Vorsätze endlich umzusetzen. Der Veranstalter bietet als Einstiegshilfe und zur Vorbereitung auch einen Lauftreff an.

Wir freuen uns, wenn unser Angebot auf reges Interesse stößt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

Vi.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: Harald Link
Foto: Mair (2)
Keine Haftung für Druckfehler.

BÜROBEWERTUNG

Blick in Praxis und Theorie

Was ist mein Ingenieurbüro wert? Wann muss ich die Übergabe planen? Wann bin ich „alt“ genug, um an den Ruhestand denken zu dürfen? Und vor allem: Wo und wie finde ich einen fachlich und menschlich passenden Kandidaten, dem ich meine Mitarbeiter und Projekte anvertrauen möchte? Wird dieser das Büro in meinem Sinne weiterführen? Diesen und anderen Fragen müssen sich Büroinhaber stellen, wenn es um die Nachfolgeregelung geht. Für sie zählen diese Planungen zu den wichtigsten unternehmerischen Herausforderungen überhaupt.

Aber auch junge Ingenieure, die expandieren möchten, sollten sich mit diesen Themen beschäftigen. Denn wie soll man in sein aufstrebendes, junges Büro einen Teilhaber aufnehmen, ohne den eigenen Bürowert zu kennen? Eine Bürowertermittlung ist hier der erste Schritt und kann Klarheit schaffen – für alle Beteiligten. Für den, der sucht und für den, der gerne einsteigen möchte. Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet hierzu Hilfestellungen an (siehe nebenstehenden Kasten). Einige Hintergrundinformationen finden Sie unter www.ikbaunrw.de

Kommt die PartG mbB für Beratende Ingenieure?

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ am 19.07.2013 wurde für diese Freiberufler die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) eingeführt. Diese Gesellschafts-

form steht allen freien Berufen offen, die sich bislang in einer Partnerschaftsgesellschaft gem. § 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) zusammenschließen konnten.

Der neue § 8 Abs. 4 PartGG ermöglicht Partnerschaftsgesellschaften eine Beschränkung der Berufshaftung auf das Gesellschaftsvermögen unter der Voraussetzung, dass

- die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflicht unterhält,
- der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält und
- die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung als solche unter Nachweis der Versicherungsbescheinigung eingetragen ist.

Für Berufe, die der Regelungskompetenz der Länder unterliegen, also z.B. Ingenieure und Architekten, bedarf es nach allgemeiner Auffassung einer ausdrücklichen Regelung durch den

Büronachfolge

Aufgrund der überaus regen Resonanz auf die Impulsveranstaltung zum Thema „Nachfolgeregelung in Ingenieurbüros“ bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an. Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten.

Die Sprechstunden umfassen circa 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Neue Termine im Jahr 2014:

- 24. September 2014
- 28. Oktober 2014
- 25. November 2014
- 16. Dezember 2014

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Petra Bachmaier (Telefon 0211 13067-0, E-Mail bachmaier@ikbaunrw.de) oder informieren Sie sich unter www.ikbaunrw.de.

Landesgesetzgeber. Wie die Landesregierung in einer Antwort vom 8.8.2014 auf eine Kleine Anfrage dem Landtag Nordrhein-Westfalen nunmehr mitgeteilt hat, beabsichtigt sie, im Herbst 2014 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Baukammergesetzes vorzulegen.

Wir werden über das Gesetzgebungsverfahren berichten.

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 22.09.2014: Dipl.-Ing. Martin Kaiser, Bad Homburg v.d.H.

Die Bauvorlageberechtigung folgender Person ist erloschen: Dipl.-Ing. Karl-Albert vom Heede, Olpe

FACHINFORMATION

www.energie-effizienz-experten.de: Erste Rezertifizierungen laufen

Was ist zu beachten? Es sind theoretische und praktische Nachweise zu führen. Sind keine praktischen Nachweise vorhanden, werden für die Verlängerung der Eintragung je Eintragungskategorie (BAFA oder KfW) weitere 32 Unterrichtseinheiten (UE) erforderlich. Das bedeutet im Klartext:

Theoretische Nachweise über 16 UE plus weitere 32 UE je Eintragung, im schlimmsten Fall für die Eintragung als BAFA-Berater und KfW-Experte 16 UE + 32 UE + 32 UE = 80 UE.

Als praktische Nachweise sind mindestens eine Vor-Ort-Beratung (für die Eintragung als Vor-Ort-Berater) über die Sanierungsvariante zu einem KfW-Effizienzhaus und mindestens eine Fachplanung und/oder Baubegleitung (für die Eintragung als KfW-Experte) mit dem Anspruch mindestens eines KfW 115-Effizienzhauses erforderlich.

FORTBILDUNGSNACHWEIS	
16 UE	
Ersatzpraxisnachweis für die Vor-Ort-Beratung (BAFA) 32 UE	Ersatzpraxisnachweis für die KfW-Förder- programme (en. Fach- planung und/oder Bau- begleitung) 32 UE
Insgesamt für alle Programme: 80 UE	

Quelle: www.energie-effizienz-experten.de/vorabinformationen

Informieren Sie sich über die besonderen Bedingungen. Genauer, auch Möglichkeiten zur Anrechnung von Ersatzpraxisnachweisen (z.B. besondere Tätigkeiten), sind in einem Fragenkatalog auf der Homepage der Expertenliste unter: [www.energie-effizienz-](http://www.energie-effizienz-experten.de/vorabinformationen/)

www.energie-effizienz-experten.de/vorabinformationen/ hinterlegt. Bitte beachten Sie, dass die vollständigen Nachweise für eine Verlängerung des jeweiligen Listeneintrages drei Monate vor dem Verlängerungstermin bei der Koordinierungsstelle vorliegen müssen.

BAUFORUMSTAHL

Ausgelobt: Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues 2015

Der bauforumstahl e.V. lobt gemeinsam mit der Bundesingenieurkammer als ideellem Partner den Ingenieurpreises 2015 aus. Einreichungen können bis zum 5. November 2014 unter www.ingenieurpreis.de hochgeladen werden.

Beim Stahlbau spielt die Zusammenarbeit von Ingenieur und Architekt eine herausragende Rolle. Somit ist es nur konsequent, auch die Leistungen der Ingenieure besonders hervorzuheben. Das verfolgt bauforumstahl mit dem Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues. Im Blickpunkt steht hier neben herausragenden Gesamt-

bauwerken auch der Weg dahin mit Berechnungsstrategien, Fertigungsverfahren, Montagekonzepten sowie besonderen Details oder Einzelbauteilen. Der Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues wird vergeben für besondere Ingenieurleistungen in den Kategorien Hochbau und Brückenbau für Lösungen mit Stahl beim Neubau und beim Bauen im Bestand. Teilnahmeberechtigt sind die geistigen Urheber der eingereichten Ingenieurleistungen. Die eintreffenden Bauwerke, Berechnungsstrategien, Fertigungsverfahren, Montagekonzepte sowie Details oder Einzelbauteile müssen seit 2012

erstellt und bereits praktisch angewendet bzw. gebaut worden sein. Die Teilnahme an anderen Architektur- oder Ingenieurwettbewerben ist kein Hinderungsgrund. Genauere Informationen sind den Auslobungsunterlagen zu entnehmen. Die eingereichten Ingenieurarbeiten werden je Kategorie (Hochbau, Brückenbau) durch eine unabhängige Expertenjury beurteilt, deren Beratungen nicht öffentlich sind. Die Preisverleihung findet während der Messe BAU 2015 im Januar 2015 in München auf dem Gemeinschaftsstand von bauforumstahl e.V. und seinen Mitgliedern statt.

FORT- UND WEITERBILDUNGSORDNUNG

Überprüfung der Fortbildung

Die nächste Prüfung der Fortbildung für die Kalenderjahre 2013 und 2014 steht nun bald bevor. Kammermitglieder, die noch keine ausreichenden Seminare besucht haben, haben jetzt noch die Möglichkeit sich fortzubilden und das Fortbildungskonto, das bei der Kammer geführt wird, aufzufüllen.

Und hierzu ein Tipp: Es ist darauf zu achten, dass die ausgewählte Fortbildungsveranstaltung vorab von der Kammer anerkannt ist. Nur dann kann eine Zubuchung auf dem Fortbildungskonto erfolgen, das jedes Kammermitglied im Internet unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Informationen für Mitglieder“ und „Meine IK-Bau“ einsehen kann. Darüber hinaus kann das Konto auch selber durch die Zubuchung der

besuchten und anerkannten Seminare gepflegt werden. Diese aktive Kontoführung bringt Vorteile und spart Zeit sowohl für das Mitglied als auch für die Geschäftsstelle.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Ingenieurakademie West wird in der Regel dem Fortbildungskonto automatisch zugebucht. Möchte man Veranstaltungen anderer Träger besuchen, ist es für das Mitglied natürlich vorteilhaft, wenn der Träger selbst rechtzeitig für die Anerkennung Sorge getragen hat. Will man an zukünftigen Seminaren, die noch nicht anerkannt sein sollten, teilnehmen, empfiehlt es sich, vorab mit der Geschäftsstelle Verbindung aufzunehmen. Alle anerkannten Seminare sind unter www.ikbaunrw.de

im Bereich „Service“ und im Untermenü „Fortbildung“ zu finden. Bei Anwahl des Punktes „Seminarkalender“ erfolgt eine Auflistung aller anerkannten Seminare. Durch einige praktische Auswahlfelder kann die Suche weiter sinnvoll eingegrenzt werden. Zur weiteren Unterstützung stehen auf der Kammerhomepage Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Durchsicht unter „Service“ in den Untermenüs „Fortbildung“ und „FAQ für Mitglieder“ bereit.

Bei weiteren Fragen unterstützt Monika Klee als Ansprechpartnerin gerne; Sie ist erreichbar unter Telefon 0211 13067-125 oder per E-Mail klee@ikbaunrw.de.

FÜR ENERGIEAUSWEISE IN NRW

Stichprobenkontrollverfahren

Die EU-Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie vom 19.5.2010 (Richtlinie 2010/31/EU) fordert ein unabhängiges Kontrollsystem von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Heizungs- und Klimaanlageanlagen. Die zuständigen Behörden sollen jährliche Stichproben mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Ausweise einer Überprüfung unterziehen. Die EU-Richtlinie wurde in einem ersten Schritt mit der am 13.7.2013 in Kraft getretenen Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) 2013 und in einem zweiten Schritt durch die Änderung der am 01.05.2014 in Kraft getretenen Energieeinsparverordnung (EnEV) umgesetzt.

Mit § 26 d EnEV werden die Art und das Verfahren der Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen und von Inspektionsberichten über Anlagen und Einrichtungen geregelt. § 7 b Absatz 4 EnEG ermächtigt wie-

derum die Landesregierungen, die Übertragung von Aufgaben zur Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Land Nordrhein Westfalen plant das Stichprobenkontrollverfahren auf die Bezirksregierung Arnsberg zu übertragen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Architektenkammer NRW zu dem Entwurf einer entsprechenden Gesetzesänderung Stellung genommen. Den Kammern ist es wichtig, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie in dem erforderlichen Umfang so erfolgt, dass unnötige Bürokratie vermieden wird. Auch haben die Kammern betont, dass mit der Aufgabenwahrnehmung durch die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz der Staat auch bei dieser Aufgabe sinnvoll entlastet werden. Über die weitere Entwicklung wird die Kammer informieren.

PUBLIKATIONEN

■ Zum Thema „Selbstüberwachungsverordnung Abwasser“ ist jetzt ein Sonderdruck mit verschiedenen Fachartikeln erschienen. Hierin enthalten ist u.a. ein durch den Städte- und Gemeindebund NRW mit dem MKULNV abgestimmter Fragen- und Antwortkatalog. Die Broschüre kann hier heruntergeladen werden: www.kommunalagenturnrw.de

■ Das **Praxishandbuch für den Bauleiter** gibt einen Überblick über die Aufgaben, Abläufe und Verantwortlichkeiten auf der Baustelle. Mit seinen Arbeitshilfen, Beispielen und Praxistipps ist es ein praktisches Nachschlagewerk – auch für erfahrene Ingenieure und Architekten. **Bauch/Bergstädt. Praxishandbuch für den Bauleiter**, ISBN: 978-3-481-02962-3, ca. 250 Seiten mit Download-Angebot, 100 Abb., 30 Tabellen, 69.-€, Bezieher des Loseblattwerks erhalten den Vorzugspreis von 55.-€. Buch erscheint Ende November im Rudolf Müller Verlag, Köln.

AKTUELLES URTEIL

Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung über Förderung der KfW

Das Problem

Die Möglichkeiten, Zuschüsse zur energetischen Sanierung von Altgebäuden zu erhalten, hängt davon ab, ob die Bauherrenschaft für ihr Objekt Modernisierungen durchführen will und hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen sind, um mögliche Fördermittel zu erlangen. Eine derartige Fördermittelberatung stellt eine fachliche Beratung dar, welche vorzuschlagenden und auch zu berechnenden Maßnahmen die Voraussetzungen einer Förderung erfüllen können.

Die diesen Beratungen zu Grunde liegenden Verträge und die darauf aufbauenden Förderanträge führen nicht immer zum Erfolg. Insoweit sind die Beratungsleistungen ohne Ergebnis aufgewendet, was zu der Auffassung führen kann, die Beratungen seien in diesem Fall fehlerhaft, der Berater könne auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden und ein Honorar müsse ebenfalls nicht gezahlt zu werden.

Dies ist nur sehr eingeschränkt richtig, wie das rechtskräftige Urteil des OLG Celle vom 27. Februar 2014 – 16 U 187/13 – BauR 7, 214, 1153 ff. feststellt.

Der Fall

Der klagende Bauherr verlangt von einem Berater wegen fehlerhafter Beratung zur energetischen Sanierung seines Hauses Schadensersatz, da er entgegen der Fördermittelberatung durch den Planer keinen 20 %igen Baukostenzuschuss für energetische Optimierungsmaßnahmen seines Objektes erhalten habe. Er habe insoweit Investitionen in seinem Objekt durchführen lassen, für die er nicht den erwarteten Zuschuss von 20 % erhalten habe. Sämtliche Modernisierungsmaßnahmen seien durch ihn nicht in

Auftrag gegeben worden, wenn er gewusst hätte, dass er keinen Sanierungszuschuss erhalten würde.

Die Klage des Bauherrn reduziert bereits das Landgericht auf denjenigen Anteil der Sanierungskosten (20 %), die durch Zuschüsse über die KfW-Förderung übernommen worden wären. Gegen dieses Urteil des Landgerichts ging der Planer in die Berufung. In der Berufung wurde die Schadensersatzklage der Bauherrenschaft abgewiesen. Das OLG stellte zuerst einmal fest, dass der Beratungsvertrag über eine bauliche energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses einschl. der Beratung zur Erlangung von Fördermitteln nach KfW-Kriterien kein Werkvertrag sei, mithin der Berater kein Ergebnis schulde in Form des beantragten Zuschusses. Vielmehr würden die Antragstellung und die Sanierung des Objektes nach den Überlegungen des Beraters keine Garantie auslösen, die angestrebten Fördermittel zu erhalten, weshalb der Berater den Erhalt der Fördermittel auch nicht schulde.

Richtig sei allerdings, dass bei einer falschen Auskunft über die Möglichkeit einer Förderung die Bauherrenschaft wegen der falschen Auskunft so zu stellen sei, wie sie bei richtiger Auskunft gestanden hätte. Dies bedeutet nun wieder, dass die Bauherrenschaft darlegen und beweisen muss, dass sie bei richtigem Rat oder Hinweis die Sanierung des Objektes entsprechend KfW-Standard unterlassen hätte. Die Sanierung hätte gleichsam nutzlos für die Bauherrenschaft sein müssen, der Aufwand vertan und sie hätte einen nachvollziehbaren Schaden darlegen müssen. Dies ist der Bauherrenschaft aber nicht gelungen. Zuerst einmal stellt das OLG fest, dass die kostenträchtigen Baumaßnahmen sich 1:1 – gleichsam als umgewandeltes Geld in eine Bau-

leistung – im sanierten Objekt wiederfinden. Hierbei sei es unerheblich, dass das sanierte Objekt im Verkehrswert nicht 1:1 entsprechend dem finanziellen Modernisierungsaufwand gestiegen wäre. Letzteres wäre bei baulichen Maßnahmen nie der Fall. Ein Vermögensvergleich Objekt ohne Sanierung zu Objekt mit Sanierung müsse deshalb nicht dazu führen, dass die Differenz in den aufgewendeten Baukosten liege. Die Überlegung der Bauherrenschaft, sie hätte dann zumindest aber weniger aufwendig saniert, ließ das Gericht auch nicht gelten. Es erklärte, letztendlich habe sich das Vermögen der Bauherrenschaft lediglich vom Barvermögen in ihre sanierte Immobilie verlagert, weshalb kein Schaden vorliege. Die Sanierung sei auch nicht nutzlos, da sie nun höhere Mieteinnahmen verlangen könne und ihr darüber hinaus steuerliche Vorteile zukämen. Die Grundüberlegung des Gerichts, dass bei einer Verfehlung der KfW-Förderung entweder die Kosten der Umbaumaßnahmen selbst, zumindest aber der Ausfall der 20 %igen Förderung (KfW-Standard 85) ein Schaden, der als Mindestschaden durch den Berater zu ersetzen sei, folgt das Gericht auch nicht. Es erklärt vielmehr, dass der 20 %ige Ausfall der Förderung vom Kläger ja auch nicht begründet als berechneter Schaden geltend gemacht worden wäre.

Das Urteil zeigt zweierlei. Zum einen sind Beraterverträge über energetische Optimierungen von Gebäuden verbunden mit einer Fördermittelberatung keine Werkverträge, nach denen der Berater ein Ergebnis, also die Gewährung von Fördermitteln, schuldet.

Er kann deshalb gleichwohl in Anspruch genommen werden bei Ver-

Fortsetzung: Seite 7

14. NOVEMBER IN DÜSSELDORF

Bauphysik-Tagung 2014 und Ausstellung

Die Bauphysik-Tagung gehört zum festen Ereignis des Veranstaltungsangebotes der Ingenieurakademie West e. V. und gilt in NRW als ideales Forum für Information und Gedankenaustausch zu den aktuellen Themen der Bauphysik. Zu der bereits siebten Tagung werden Ingenieure und Architekten aus Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden und ausführenden Unternehmen erwartet.

Kompetente Referenten berichten über aktuelle Themen aus den Bereichen des Schallschutzes, der Raumakustik, der Energieversorgung und der Sanierung von Bestandsgebäuden. Ein Praxisbericht über das Algenhaus BIQ der IBA Hamburg sowie Beiträge zu den aktuellen Neuerungen der DIN-Normen vervollständigen das Tagungsprogramm.

Die Tagung wird durch eine Fachausstellung ergänzt, bei der Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen den Teilnehmern ihre Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Bauphysik vorstellen.

Leitung und Moderation

Dipl.-Ing. Henrik Brück, saSV für Schall- und Wärmeschutz, ENOTherm GmbH – Institut für Energieoptimiertes Bauen, Meschede/Dortmund

Themen und Referenten

- **Rechenverfahren der neuen DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ an Beispielen;** Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang M. Willems, saSV für Schall- und Wärmeschutz, Technische Universität Dortmund, Lehrstuhl Bauphysik und Technische Gebäudeausrüstung
- **Zum Einfluss von Geometrie und Schallstreuung auf die Nachhallzeiten in Räumen – u.a. am Beispiel der Elbphilharmonie Hamburg;** Prof. Dr.

rer. nat. Uwe M. Stephenson, HafenCity Universität Hamburg

- **Neufassung der DIN 4108-3 „Klimabedingter Feuchteschutz“;** Dr.-Ing. Hartwig Künzel, Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP, Valley; **Energiesystem Deutschland 2050;** Prof. Dr. Hans-Martin Henning, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg
 - **Sommerlicher Wärmeschutz – Vereinfachtes Verfahren der DIN 4108-2, Möglichkeiten der Simulation;** Dr.-Ing Kai Schild, ENOTherm GmbH - Institut für Energieoptimiertes Bauen, Meschede/Dortmund; Dr.-Ing. Christoph Morbitzer, EQUA Solutions AG, Knonau / Schweiz
 - **Bioreaktorfassaden am Beispiel des Algenhauses „BIQ“ der IBA Hamburg;** Dr.-Ing. Jan Wurm, Arup Deutschland GmbH, Berlin
 - **Reboundeffekt bei der Sanierung von Bestandsgebäuden;** Dipl.-Ing. Architektin Tanja Osterhage, RWTH Aachen, E.ON Energy Research Center, Lehrstuhl für Gebäude- und Raumklimatechnik
- Änderungen vorbehalten*

Fortsetzung von Seite 6

fehlung des Förderziels über die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen. Allerdings ist er nur so zu stellen, wie er bei richtiger Auskunft des Beraters gestanden hätte. Dieser Schaden kann nun wieder nicht über verfehlte Investitionen durch einen Vergleich des Verkehrswertes einer Immobilie mit und ohne Maßnahmen zur energetischen Sanierung berechnet werden, da im Grundsatz davon auszugehen ist, dass die in Auftrag gegebene Bauleistung wertmäßig der Investition entspricht und insofern kein Schaden vorliegt. Nur wenn der Bauherr darzustellen ver-

Termin

Dienstag, 4. November 2014, 09.30-17.00 Uhr im CCD Congress Center Düsseldorf

Veranstaltungs-Nr. 14-26120

Die Teilnahmegebühr inkl. Mittagessen beträgt 140 Euro.

Die Anmeldung richten Sie bitte an Ingenieurakademie West e.V., Zollhof 2 40221 Düsseldorf. **Anmeldeschluss ist der 21.10.2014.** Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt. Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/ Akademie entnommen werden. Anmelden können Sie sich online, per Fax 0211 13067-156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-123 oder -126 gerne zur Verfügung.

www.ikbaunrw.de/akademie

mag, dass die Investition nutzlos war, weil er keinerlei wirtschaftlichen Vorteil hierüber erlangt hat, auch nicht in Form des verbauten Wertes des Objektes selbst, den er nicht brauchte, ist es ihm möglich, Ersatzansprüche geltend zu machen.

Dies ist schwierig, denn er muss darstellen und beweisen ohne eine Verkehrswertbetrachtung, was er gleichsam mit dem in Bauleistung umgewandelten Geld anders gemacht hätte und weshalb er hierdurch einen Schaden hatte.

RA Prof. Dr. jur.

Hans-Rudolf Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

GEBURTSTAGE

SEPTEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Norbert Ashölter
Dipl.-Ing. Axel Carl Springsfeld, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Müller
Dr.-Ing. Thomas Heins
Dipl.-Ing. Manfred Breuer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Volker Mensing, ÖbVI
Ing.(grad.) Norbert Bramkamp
Dr.-Ing. Michael Fiebrich, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Winfried Steinrücke
Dr. rer. nat. Rainer Kurzawa, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Heller
Dipl.-Ing. Werner Trippler, ÖbVI
Dr.-Ing. Guido Legewie
Dipl.-Ing. Friedrich Heuke
Dr.-Ing. Uwe Hohlsiepe
Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt
Dipl.-Ing. Gerhard Hellmann
Dipl.-Ing. Herbert Godau
Dipl.-Ing. Detlef Brox, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Burkhard Krüger, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Friedrich W. Hosang
Dipl.-Ing. Wilfried Sieben
Dipl.-Ing. Franz-Becks
Dipl.-Ing. Windfried H. M. Schwerdt
Dipl.-Ing. Volker Jürgen Himmel, Beratender Ingenieur

65 Jahre Dipl.-Ing. Johannes Bartelt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Senkbeil
Dipl.-Ing. Friedrich Schäfer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Knoblauch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ludwig Humpohl
Dipl.-Ing. Andreas Matyjas, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerd Kalle
Dipl.-Ing. Claus Peter Neuholz
Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens, ÖbVI
Dipl.-Ing. Werner Braun
Dipl.-Ing. Theodor Britsch
Dipl.-Ing. Gerhard Suchi
Dipl.-Ing. Bernd Musholt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Marenbach, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Harald Krehn
Dr.-Ing. Heinz-Werner Hufendiek
Dipl.-Ing. Gerhard Gramann, ÖbVI

70 Jahre Ing.(grad.) Hans Dirkmorfeld, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Jez, ÖbVI
Dipl.-Ing. Erich Hofheinz
Dipl.-Ing. Alfred Kormannshaus

75 Jahre Dipl.-Ing. Eike Blum, ÖbVI
Dr.-Ing. Gustav Siemes, ÖbVI
Dipl.-Ing. Siegfried Theile, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Armin Albert Ziegler
Dipl.-Ing. Gebhard Nosseck

80 Jahre Dipl.-Ing. Hans Plück
Dipl.-Ing. Walter W. Pilhatsch, Beratender Ingenieur

81 Jahre Dipl.-Ing. Karl Grotemeier, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing.(FH) Manfred Langner
Dipl.-Ing. Franz Brodale
Ing. Helmut Stoff

82 Jahre Ing. Günter May, Beratender Ingenieur

83 Jahre Ing.(grad.) Otto Schauerte

84 Jahre Ing.(grad.) Alfred Schmidt

91 Jahre Ing.(grad.) Helmut Lennertz, Beratender Ingenieur

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glaß: montags bis freitags 9 bis 19 Uhr; Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion: montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr, mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

Justitiarin Bettina Meyn, LL.M.: montags bis donnerstags 9.30 bis 17 Uhr; Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt montags bis freitags 9 bis 18 Uhr; Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann: montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092